

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4

3580 Horn



P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

am Dienstag, 30. September 2025 um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP, Vorsitzender

Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP

StR. Barbara STARK, ÖVP

StR. Maria VAN DYCK, ÖVP

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP

StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP

StR. Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP

StR. Marco STEPAN, SPÖ

befangen bei TOP 4 lit. b

StR. BR Klemens KOFLER, FPÖ

GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP

GR OV Robert LOCHNER, ÖVP

befangen bei TOP 25 lit. b

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

GR Shefqet BALAJ, ÖVP

befangen bei TOP 4 lit. b

GR Jutta RABL, ÖVP

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Christian MAYER, ÖVP

GR Leonhard GARY, BEd, ÖVP

GR Johanna LEITHNER, SPÖ

befangen bei TOP 25 lit. c

GR Manfred COLLESELLI, SPÖ

GR Martin PICHLMAYER, SPÖ

GR Manuela FREITAG, SPÖ

GR Johann MOSER, FPÖ

GR Markus PFEIFFER, FPÖ

GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

GR Walter KOGLER-STROMMER, GRÜNE

GR DI Heinz-Dieter SCHEWIG, GRÜNE

GR Stephan SCHNEIDER, MBA, BA, NEOS

abwesend bis zum Eingang in die Tagesordnung
befangen bei TOP 07

StADir. Dr. Matthias PITHAN, Schriftführer

StADir.-Stv. Mag. Petra ZACH, Schriftführerin

Kassenverwalter Ernst HUNDLINGER, Auskunftsperson

anwesend bis inkl. TOP 05

Entschuldigt:

GR Bettina SCHATNER, FPÖ

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. BR Klemens Kofler
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
NEOS	GR Stephan Schneider, MBA, BA

01. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2025 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2025 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Stephan SCHNEIDER, MBA, BA (NEOS)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 30. Juni 2025 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2025 als genehmigt gilt.

02. Grundangelegenheiten (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

A) Abschluss eines Mietvertrages über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 362/4, KG 10027 Horn, für die Nutzung als KFZ-Stellplatz mit Herrn Benjamin und Frau Anja Salzer

Vorberatung:

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Herr Benjamin und Frau Anja Salzer, 3580 Horn, [REDACTED], haben um Abschluss eines Mietvertrages über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 362/4, KG 10027 Horn, für die Nutzung als Stellplatz angesucht.

Es soll ein unbefristeter Mietvertrag ab 01. Jänner 2026 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsletzten mit einem jährlichen Mietzins in der Höhe von EUR 300,00 zuzüglich der

gesetzlichen Umsatzsteuer (20 %), wertgesichert nach VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner 2026, abgeschlossen werden.

Die Mieter haben die Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen (regelmäßige Räumung von Schnee und Eis sowie das Streuen zur Vermeidung von Rutschgefahren).

Antrag:

„Der Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages nachstehenden Inhaltes über den in der Planbeilage ./A gekennzeichneten Stellplatz im Ausmaß von ca. 14 m² mit Herrn Benjamin und Frau Anja Salzer, 3580 Horn, [REDACTED], wird genehmigt:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin ist alleinige grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 362/4, KG 10027 Horn, Widmung Bauland-Kerngebiet, und vermietet den Mietern die im beiliegenden Plan ./A gekennzeichnete Fläche im Ausmaß von ca. 14 m² zur Nutzung als Stellplatz.

II. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am **01. Jänner 2026** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten beiderseits gekündigt werden.

Die Vermieterin ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mieter den jährlichen Mietzins nicht fristgerecht, nach Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen, somit bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, an die Vermieterin überweisen oder wenn die Mieter den Stellplatz vertragswidrig benutzen.

III. Mietzins

Der jährliche Mietzins beträgt **EUR 300,00** (in Worten Euro dreihundert) **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (20 %)** und ist von den Mietern bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres auf das Konto der Vermieterin bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, IBAN: AT24 2022 1000 0009 5018, BIC: SPHNAT21XXX, zu überweisen.

Dieser Mietzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 = 100 wertbezogen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für Jänner 2026 errechnete Indexzahl. Jedes Jahr wird der Index vom Jänner des jeweiligen Mietjahres mit dem jeweiligen Vergleichswert (Jänner 2026 oder die jeweilige spätere Ausgangsbasis) verglichen. Schwankungen bis 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitungen wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen. Die sich ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Zinstermin fällig, ebenso allfällige Gutschriften.

IV. Übergabe, Benützung, Veränderung und Instandhaltung

Das Vertragsobjekt wird in dem Zustand, wie von den Mietern besichtigt, übernommen.

Vermessung, die Errichtung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung zur Gänze zu tragen.

Antrag:

„Der Verkauf der im Teilungsplan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ.: 33264, vom 08.08.2025 ausgewiesenen Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 782/3, EZ 24 KG 10041 Mühlfeld, im Ausmaß von 133 m² zu einem Preis von EUR 30,00/m², somit zu einem beiderseits vereinbarten Gesamtpreis von EUR 3.990,00, an Herrn Mag. Harald Oppeck, [REDACTED] wird genehmigt.

Der Käufer trägt alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Auslagen.

Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferin – Immobilienertragssteuer.

Dieser Verkauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Beschluss: einstimmig

C) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1521/10, EZ 873 KG 10027 Horn, an das Institut Haus der Barmherzigkeit

Vorberatung:

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Im Zuge einer Besprechung am 16. Juni 2025 hat Herr Ing. Gerald Stohlmann, MBA, Institut Haus der Barmherzigkeit, Leiter Infrastruktur, im Zusammenhang mit der Errichtung von Seniorenwohnungen an der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Stephansberg 12, unter Vorlage eines Vorausplans dargelegt, dass eine Teilfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstückes Nr. 1521/10, EZ 873 KG 10027 Horn, im Ausmaß von 152 m² (Widmung: Grünland Park) für das geplante Projekt käuflich erworben werden müsste. Da seitens des Bürgermeisters kein Einwand bestanden hat, wurde seitens des Instituts Haus der Barmherzigkeit ein Teilungsplan in Auftrag gegeben.

Die Mitglieder des Finanzausschusses sprechen sich für einen Verkaufspreis in der Höhe von EUR 150,00 pro m², somit für einen Gesamtkaufpreis von EUR 22.800,00 aus, unter der Bedingung der Übernahme sämtlicher damit verbundenen Kosten durch das Institut Haus der Barmherzigkeit. Diese Entscheidung wurde im Wege der Verwaltung an Herrn Ing. Stohlmann, MBA, mitgeteilt. Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat Herr Ing. Stohlmann, MBA, auszugsweise Folgendes zur Kenntnis gebacht:

”...

Erlaube mir daher folgenden Gegenvorschlag:

Aktuell werden Baugrundstücke in Horn um € 150.- bis 200.- pro m² angeboten, unverhandelt. Auswertungen abgewickelter Verkäufe der letzten Jahre ergeben € 80.- bis 100.- pro m² Baugrund. Bei den 156m² handelt es sich um eine Grünfläche mit Widmung Naturdenkmal. Schlage daher einen Kaufpreis am unteren Ende der Baugrundverkäufe vor, € 80.- pro m². Insgesamt dann einen Kaufpreis von € 12.500.-. Ich denke, dass diese Größenordnung die Zustimmung meines Aufsichtsgremiums finden wird.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Kaufpreiskalkulation, dass das Haus der Barmherzigkeit eine gemeinnützige Organisation ist und mit Steuergeldern finanziert wird. Und, dass die Generalsanierung des alten Stephansheimes eine enorme Investition für uns bedeutet – für die zukünftige Betreuung der Horner Bevölkerung, mit Seniorenwohnungen und der Tagesstätte. Um dies auch leistbar anbieten zu können, ersuche ich Sie um Bestätigung des o.a. Kaufpreisvorschlages.“

Da bis zur Sitzung des Gemeinderates kein Konsens hinsichtlich des Kaufpreises erzielt werden konnte, wird in weiterer Folge ein Gesprächstermin vereinbart werden und eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 09. Dezember 2025 avisiert.

D) Kündigung eines Mietvertrages über einen Teilbereich im Haus Horn, Hauptplatz 19 (ehem. Waaghaus)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2023, TOP 3 F, wurde der Abschluss eines Mietvertrages mit der MonTom Genuss OG über einen Teilbereich im Gebäude 3580 Horn, Hauptplatz 19 (ehem. Waaghaus) als Lagerfläche für den Gastronomiebetrieb mit der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Hauptplatz 18, auf unbestimmte Zeit mit rückwirkendem Mietbeginn ab 01. Jänner 2023 genehmigt.

Die MonTom Genuss OG hat ihren Gastronomiebetrieb nunmehr auf den Standort mit der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Thurnhofgasse 2, im September 2025 verlegt.

Da ein Eigenbedarf der Stadtgemeinde Horn an dieser Lagerfläche besteht, soll das Mietverhältnis unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten beendet werden.

Antrag:

„Die Kündigung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2023, TOP 3 F, beschlossenen Mietvertrages mit der MonTom Genuss OG, 3580 Horn, Thurnhofgasse 2, über einen Teilbereich im Gebäude 3580 Horn, Hauptplatz 19 (ehem. Waaghaus), wird unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes, somit zum 31. Jänner 2026, genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

03. Abruf der Rahmenvereinbarung "Prozessfinanzierung Baukartell" über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen u.a. eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. Diesbezüglich hat die LitFin Capital a.s. mit Sitz in Prag, Tschechische Republik, den Zuschlag erhalten.

Die BBG hat mit der LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, Beilage ./A.

Die Stadtgemeinde Horn hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Stadtgemeinde Horn durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Stadtgemeinde Horn soll die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell“, GZ 5105.04838, von der Stadtgemeinde Horn bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (Beilage ./B) erteilt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, dass

- die Stadtgemeinde Horn die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell“, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer in weiterer Folge der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Stadtgemeinde Horn eine Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.“

Beschluss: einstimmig

Wortmeldungen: GR DI Heinz-Dieter Schewig

04. Subventionen (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

Frauenselbsthilfe nach Krebs, Verein Horn Subvention 2025	EUR 150,00
Stadt-Kino Horn, Winfrid Meingast Subvention 2025	EUR 400,00
Verein Slow Food Waldviertel Subvention 2025	EUR 300,00
Verein Musikalische Jugend Österreichs (jeunesses musicales) Subvention 2025	EUR 4.000,00
Verein Stadtmauerstädte Niederösterreich Subvention 2025 (Teilnahme Interpädagogika 2025)	EUR 200,00
Freiwillige Feuerwehr Horn Subvention für die Ausgaben im Jahr 2024 für die Feuerwehrjugend Horn	EUR 458,67

Beschluss: einstimmig

b)

Befangen: StR. Marco Stepan, GR Shefqet Balaj

Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn Subvention für die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Kunsthaus Horn“ vom 05. bis 08. Dezember 2025	EUR 2.500,00 + Leistungen des Wirtschaftshofes im Gegenwert von max. EUR 4.500,00“
---	--

Beschluss: einstimmig

05. Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat die Stadtgemeinde Horn zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. **innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder**
2. **wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.**

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, sind die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzials festzulegen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 NÖ GO 1973).

Laut § 72b Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass laut § 79 Abs. 1a NÖ GO 1973 der genannte Prozentsatz vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 14 %, vom 1. Jänner 2026 bis zum 31. Dezember 2026 12 % und ab dem 1. Jänner 2027 sodann wieder 10% beträgt.

Die Stadtgemeinde Horn hat dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, den in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024, TOP 2, genehmigten Voranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029 übermittelt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich Folgendes:

- Allgemeine Zahlungsmittelreserven lt. VA 2025: € 332.100,00
- Kumulierter Finanzbedarf MFP 5 Jahre: € -808.300,00

- Möglicher Kassenkredit lt. VA 2025: € 3.468.808,00
- Veranschlagte Bedarfszuweisungen II MFP 5 Jahre: € 11.612.500,00

FAZIT:

Die Stadtgemeinde Horn hat ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen, welches vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des Voranschlages 2026 zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen ist.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

HAUSHALTSKONSOLIDIERUNGSKONZEPT

Die Stadtgemeinde Horn steht vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Aufgrund überproportional steigender Pflichtausgaben, insbesondere in den Bereichen Sozialhilfeumlage, Gesundheitswesen und Kinderbetreuung, sowie stagnierender Einnahmen aus Ertragsanteilen, Kommunalsteuer und Grundsteuer ist ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft derzeit äußerst schwierig zu erreichen.

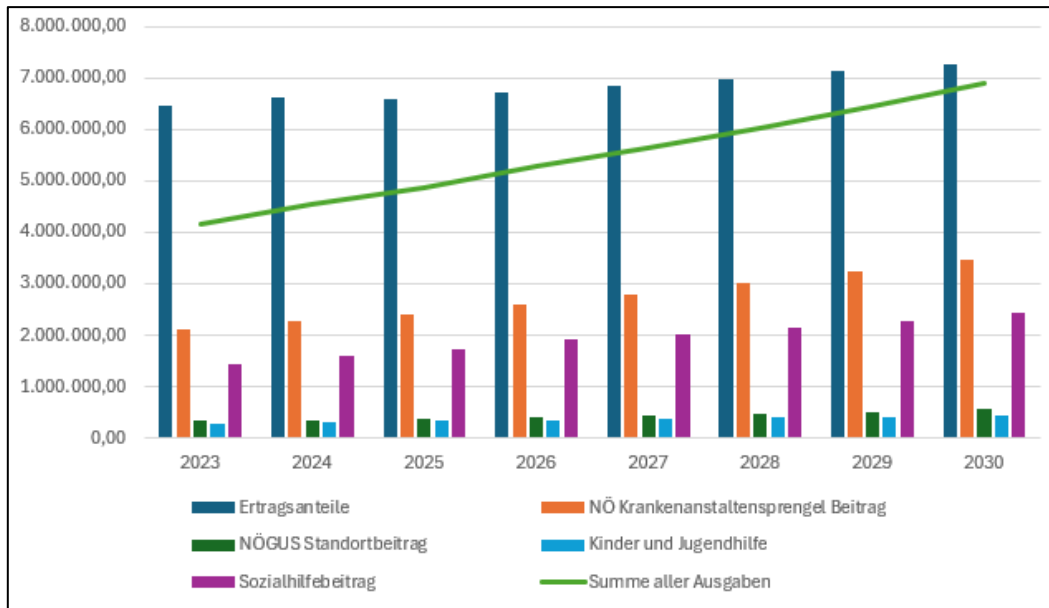
Mit dem vorliegenden Konzept wird ein umfassender Maßnahmenplan beschlossen, der die bestehende Finanzierungslücke schließen und die mittel- bis langfristige Stabilität des Gemeindebudgets gewährleisten soll.

1. Pflichtausgaben

Pflichtausgaben sind gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Zahlungen, auf die die Gemeinde kaum bis keinen Einfluss nehmen kann. Dazu zählen vor allem die Umlagen an das Land NÖ und die Sozialhilfeträger. Besonders stark belasten die Sozialhilfe- und Krankenanstaltenumlage, die inzwischen mehr als 30 % der Pflichtausgaben ausmachen. Diese Umlagen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Die Finanzkraft der Stadtgemeinde Horn wird von mehreren strukturellen Faktoren geprägt. Einerseits verfügt sie über eigene Einnahmequellen wie Ertragsanteile, Kommunalsteuer sowie Gebühren und Abgaben. Andererseits führen die dynamisch steigenden Pflichtausgaben und Umlagen, verstärkt durch höhere Personal- und Infrastrukturausgaben etwa in der Kinderbetreuung, zu einer dauerhaften Finanzierungslücke. Gleichzeitig stagnieren die Ertragsanteile und die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bzw. Grundsteuer.

Die wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde sind die Ertragsanteile, die Kommunalsteuer, die Grundsteuer sowie Gebühren und Tarife aus gemeindeeigenen Leistungen (z. B. Wasser, Abwasser, Friedhof, Bestattung, Kinderbetreuung, Aufschließungsabgaben, Gebrauchsabgaben). Infolge der bereits in den Jahren 2024 und 2025 beschlossenen Anpassungen werden die Eigeneinnahmen zwar nachhaltig gestärkt und die Abhängigkeit von Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich (BZ II) verringert, es verbleibt jedoch ein strukturelles Defizit.



1.2 Grundsteuer

Die Grundsteuer stellt eine der Einnahmequellen der Gemeinden dar. Sie wird zur Gänze den Gemeinden zugewiesen, jedoch weiterhin auf Basis der Einheitswerte aus dem Jahr 1973 bemessen. Eine regelmäßige Anpassung dieser Werte hat seitdem nicht stattgefunden.

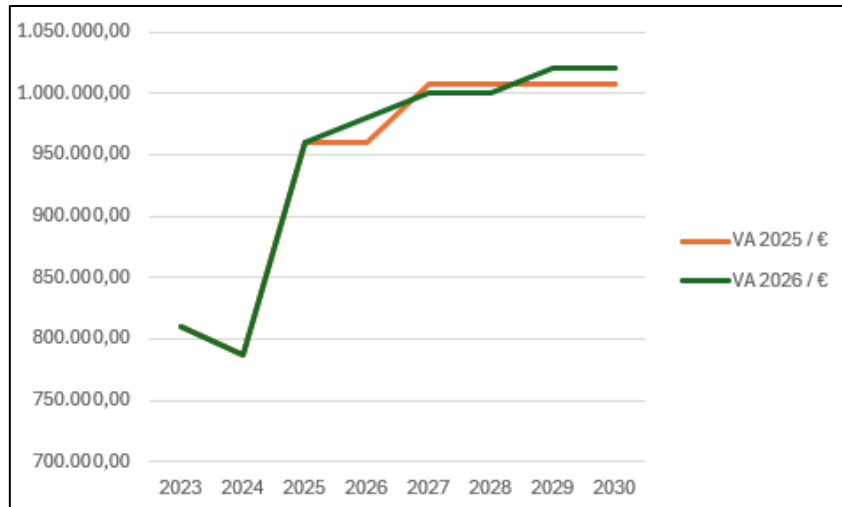
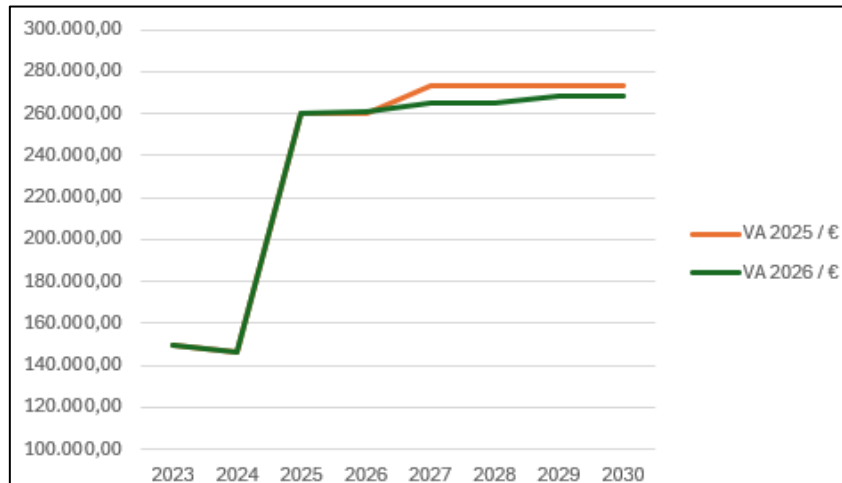
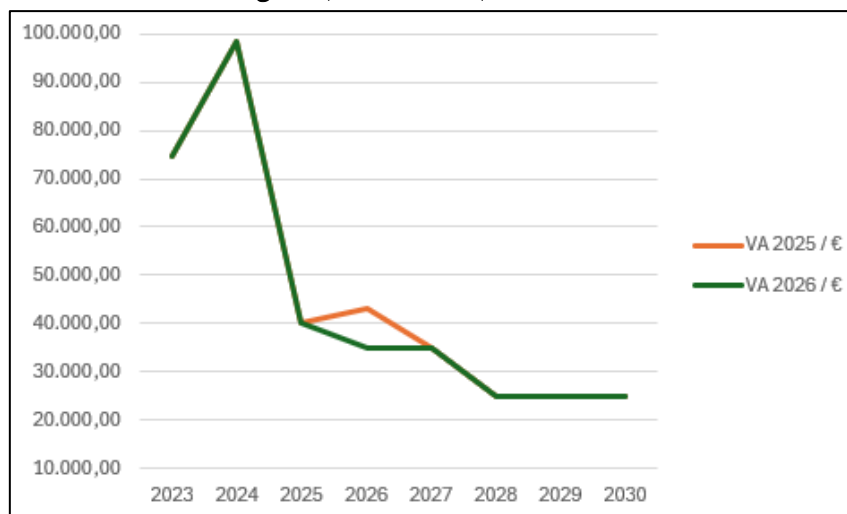
Dadurch ist die Bedeutung der Grundsteuer im Zeitverlauf stark zurückgegangen: Während sie in den 1970er-Jahren noch rund 0,3 % des BIP ausmachte, liegt ihr Anteil heute nur noch bei etwa 0,16 %. Für die Gemeinden bedeutet dies einen kontinuierlichen Einnahmenverlust, da die Steuer mit der realen Wertentwicklung von Grund und Boden nicht Schritt hält.

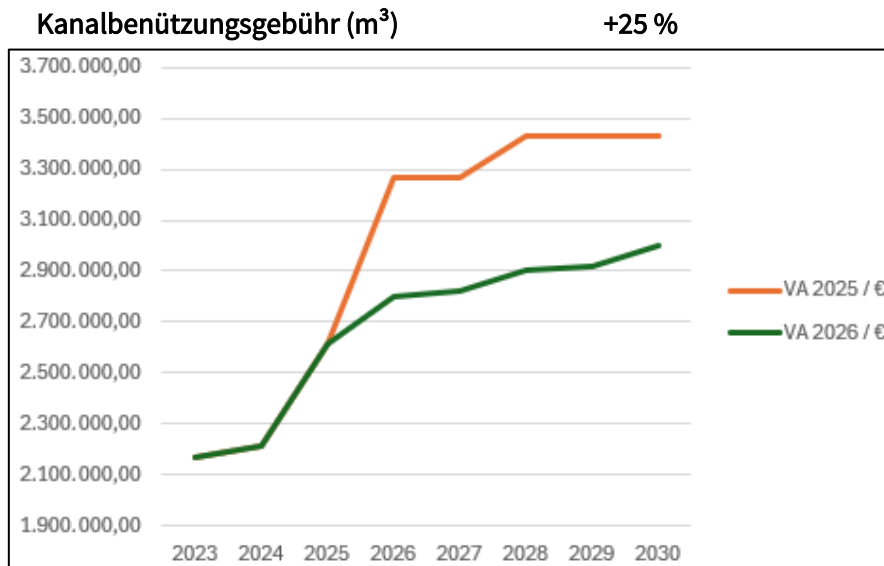
Für Österreich bzw. Niederösterreich wäre eine Reform oder zumindest eine laufende Valorisierung der Grundsteuer von erheblicher Bedeutung. Sie könnte die Finanzkraft der Gemeinden spürbar stärken und einen nachhaltigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten – ohne die Einführung neuer Abgaben, sondern allein durch die zeitgemäße Anpassung einer bestehenden Steuer.

2. Ermessensausgaben – Gebührenanpassungen

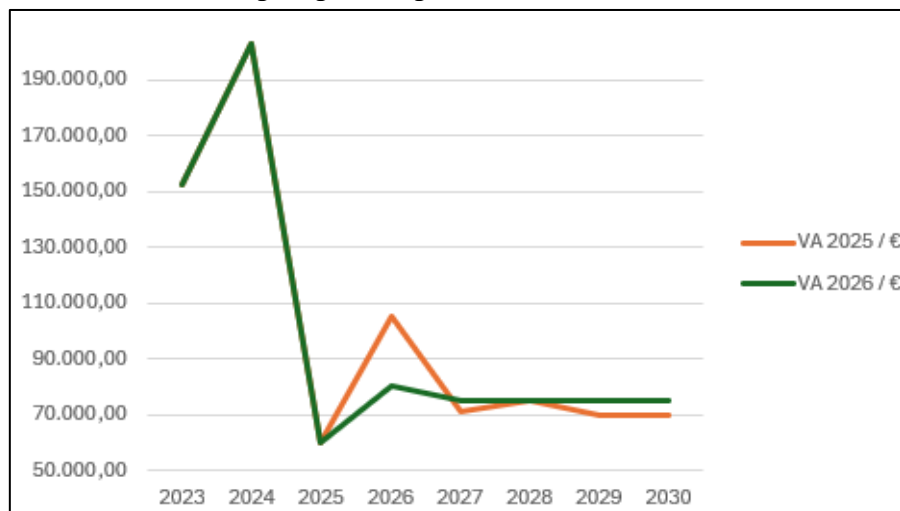
Die Gemeinde hat in den letzten Jahren eine Reihe von Gebührenanpassungen beschlossen, um die Ertragsseite zu stärken und Kostendeckung sicherzustellen. Die Anpassungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nachstehend dargestellt.

Diese Anpassungen führen trotz niedrigerer Werte gegenüber dem im Voranschlag 2025 angenommenen Niveau zu einer Verbesserung der Kostendeckung im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Anhebung der Wasserbezugsgebühr von 1,80 € auf 2,25 € pro m³ (+25 %) sowie die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr von 2,40 € auf 3,00 € pro m³ (+25 %) führen zu einer wesentlichen Stärkung der Einnahmenbasis.

GEBÜHR/ABGABE**Wasserbezugsgebühr (m³)****ERHÖHUNG (%)****+25 %****Bereitstellungsgebühr (pro m³/h)****+75 %****Wasseranschlussabgabe (Einheitssatz)****+25 %**



Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser +25 %
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser +25 %
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser +25 %



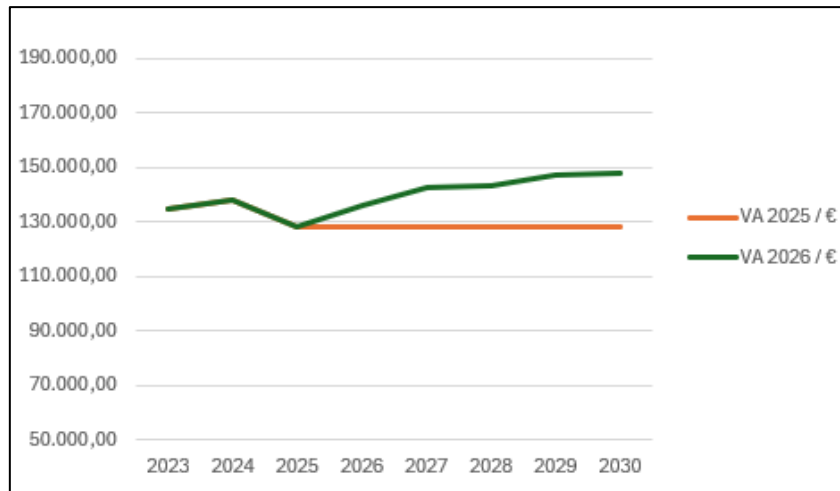
2.1 Ermessensausgaben – weitere Gebührenanpassungen

Neben den Anpassungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden weitere Erhöhungen bereits beschlossen, die zur Verbesserung der Einnahmensituation nachhaltig beitragen. Diese betreffen insbesondere Friedhofs- und Bestattungsgebühren, Beiträge in der Kinderbetreuung, sowie Aufschließungsabgabe und Gebrauchsabgaben.

2.2 Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebühren wurden mit Wirkung 1. August 2025 angepasst.

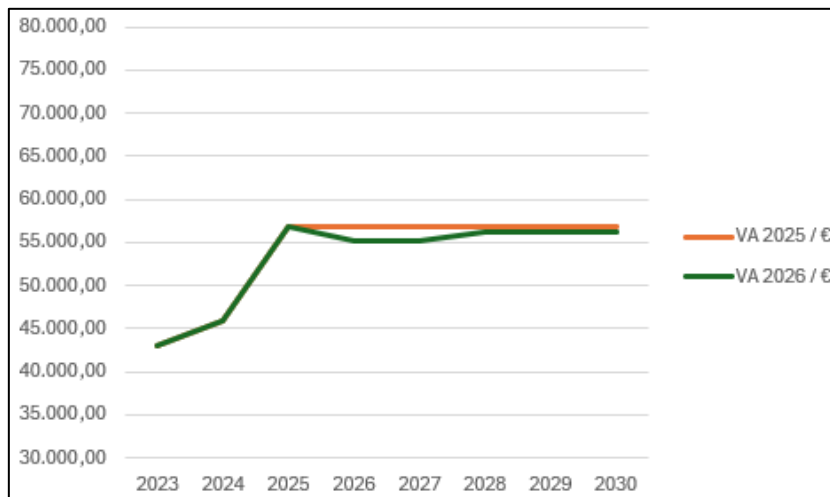
Die Erhöhungen im Bereich Friedhofsgebühren bewegen sich zwischen 8 % und 15 %. Damit wird eine bessere Kostendeckung bei den laufenden Aufwendungen für Pflege und Erhaltung erreicht.



2.3 Eltern-Beiträge für Nachmittagsbetreuung & Mittagessen

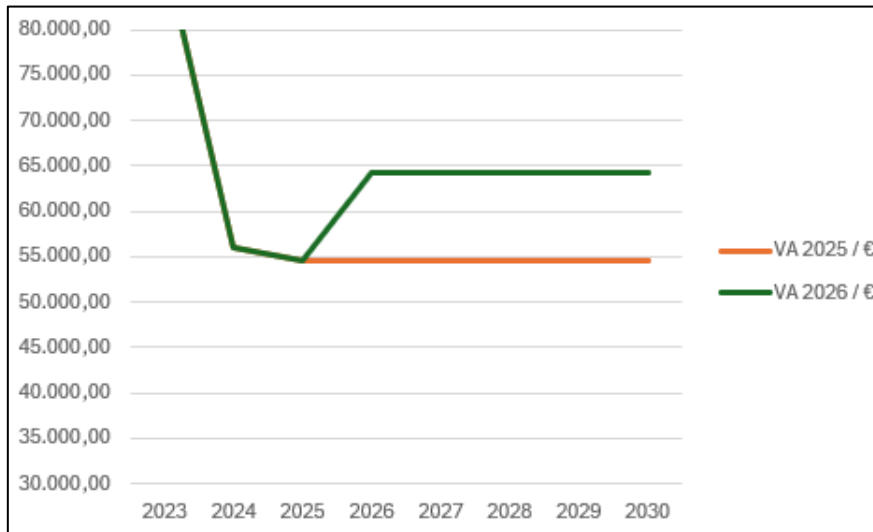
Die Anpassungen in Kindergärten und der Volksschule mit 1.9.2025 in der Nachmittagsbetreuung und beim Mittagessen tragen den stark gestiegenen Personal- und Sachkosten Rechnung. Die Erhöhungen liegen zwischen 13 % und 20 %.

Mittagessen



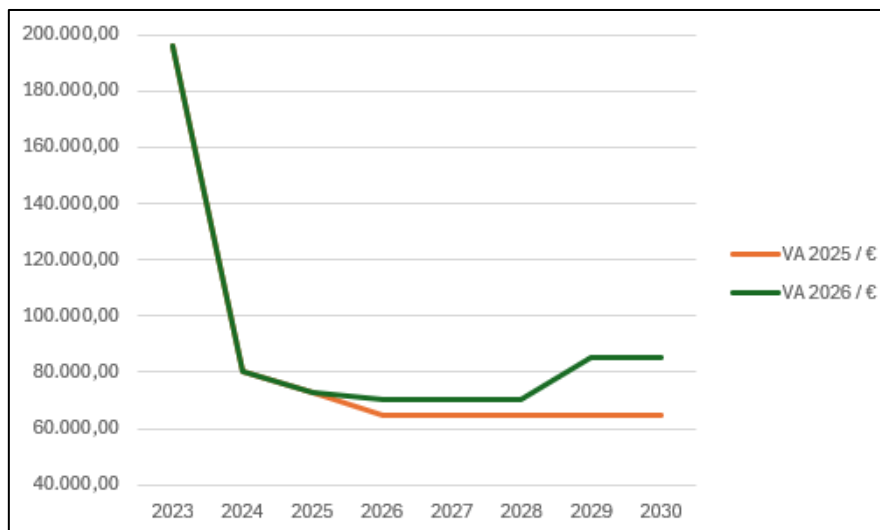
Im Bereich Mittagessen erweist sich, dass die im Voranschlag 2025 angesetzten Werte zu hoch kalkuliert waren. Das aktuelle Niveau liegt trotz der vorgenommenen Anpassung in etwa auf gleicher Höhe.

Nachmittagsbetreuung



2.4 Aufschließungsabgabe

Die Aufschließungsabgabe wurde mit Wirkung 2025 von € 450 auf € 600 angehoben (+33 %).

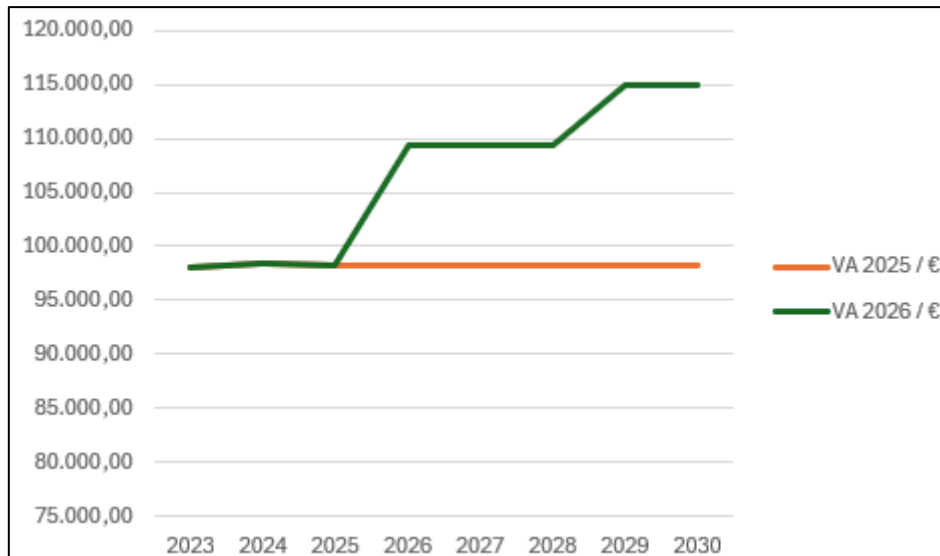


2.5 Gebrauchsabgaben

Die Gebrauchsabgaben für öffentliche Flächen wurden mit Wirkung 1.1.2026 neu festgesetzt und in nahezu allen Kategorien um rund 20–25 % erhöht, um die Nutzung öffentlicher Flächen stärker kostendeckend zu gestalten.

Nachstehend einige Beispiele:

Nutzungsart	Erhöhung (%)
Lagerung von Baustoffen (5 m ² /Monat)	+25 %
Vorgärten (10 m ² /Monat)	+25 %
Warenausräumungen (5 m ² /Monat)	+25 %
Nicht zugelassene KFZ (pro Monat)	+23 %
Werbetafeln pro m ² /Jahr	+24 %



Darüber hinaus wird der Gemeinderat noch heuer die Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn, des Stundensatzes für die interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes sowie der Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 in den einzelnen Positionen variierend zwischen 20 bis 50 % erhöhen.

3. Personalkosten

Die Personalkosten stellen einen wesentlichen Ausgabenblock der Stadtgemeinde Horn dar. Sie machen rund 25–30 % des Gesamtbudgets aus. Angesichts der angespannten Finanzlage wurden und werden umfassende Maßnahmen gesetzt, um diese Kosten mittelfristig zu senken.

3.1 Nachbesetzungen bei Pensionierungen im unbedingt notwendigen Ausmaß

In den kommenden Jahren werden mehrere Bedienstete aus dem Dienst ausscheiden. Die Grundsatzentscheidung des Gemeinderates lautet, diese Stellen im unbedingt notwendigen Ausmaß nachzubesetzen. Auf diese Weise kann der Personalstand behutsam reduziert und die Kostenbelastung der Stadt langfristig gesenkt werden. Nach aktuellem Stand der Planung betrifft dies zwei Pensionierungen in den Jahren 2025 und 2026 sowie eine Kündigung. Diese drei Stellen werden fix nicht nachbesetzt, wodurch eine jährliche Entlastung von rund € 150.000 entsteht.

3.2 Nutzung von ELAK und Digitalisierung

Durch die verstärkte Nutzung von ELAK (Elektronischer Akt) und anderer digitaler Verwaltungsinstrumente wird die interne Verwaltung effizienter gestaltet. Dies ermöglicht den Abbau von Doppelgleisigkeiten und eine Reduktion des manuellen Aufwandes. Erwartete Einsparungen: mittelfristig ca. 5–10 % des Verwaltungsaufwandes.

3.3 Einsparungen bei der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Mit 31. Juli 2023 wurde die Geschäftsführung der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. von zwei auf eine Person reduziert. Dadurch wurden Geschäftsführerzulagen in Höhe von € 4.524,63 im Jahr 2023 und € 11.853,80 im Jahr 2024 eingespart. Diese Einsparungen setzen sich in den Folgejahren fort.

3.4 Reduktion von Beschäftigungsausmaßen

Bei anstehenden Pensionierungen und Kündigungen wird nicht nur die Nachbesetzung kritisch geprüft, sondern auch das Beschäftigungsausmaß hinterfragt. Wo möglich, werden Dienstposten nur mit reduzierter Stundenanzahl nachbesetzt, um Personalkosten zu minimieren.

3.5 Beispielhafte Personalkostenentwicklung

Im Jahr 2025 werden die Personalausgaben u.a. um € 56.814,62 reduziert, weil sowohl der Dienstposten einer Kinderbetreuerin („Stammhausspringerin“) ab 01. März 2025 als auch der Dienstposten des Amtswartes ab 01. August 2025 nicht nachbesetzt werden. Dies entspricht einer Kostenersparnis von rund 1,5 % des Personalaufwandes.

3.6 Nebengebührenordnung

Für Vertragsbedienstete, die ab 01. Jänner 2025 in den Gemeindedienst aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025). Die vom Gemeinderat beschlossene Nebengebührenordnung auf Grundlage der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 finden daher auf die eingangs erwähnten Bediensteten keine Anwendung.

Sollte eine Nebengebührenordnung auch für die in das Regime des NÖ GBedG 2025 fallende Vertragsbedienstete erstellt und genehmigt werden, ist die oberste Prämisse auch hier die Ausgaben so gering wie möglich zu gestalten. Durch das neue Dienstrecht entfallen jedenfalls zusätzliche Auszahlungen aus der bisherigen Nebengebührenordnung für die seit 01. Jänner 2025 beschäftigten Vertragsbediensteten, wie etwa Entschädigungen für Sonn- und Feiertagsdienste und diverse Zulagen, die keine Erschwernis-, Gefahren- oder Schmutzzulagen sind. In Berücksichtigung der gemäß der bestehenden Nebengebührenordnung gewährten Zulagen ergaben sich in der Vergangenheit in vielen Fällen Gesamtbezüge, welche die im NÖ GBedG 2025 vorgesehenen Ausgangslohnsummen übersteigen, weshalb die Gemeinde langfristig durch das Inkrafttreten des neuen Lohnschemas spürbare Einsparungen erzielen sollte.

3.7 Grünraumpflege

Es wird evaluiert, ob die Grünraumpflege der Stadtgemeinde an externe Fachfirmen ausgelagert werden könnte. Dies hätte mehrere Vorteile: eine professionelle und effiziente Abwicklung der Arbeiten, der Einsatz von spezialisiertem Fachwissen und modernem Gerät sowie eine flexible Gestaltung der Kapazitäten.

Darüber hinaus entfielen für die Stadt die Notwendigkeit, kostenintensive Geräte wie Rasenmäher und ähnliche Maschinen anzuschaffen und laufend reparieren zu müssen. Gleichzeitig würde die Stadtverwaltung organisatorisch entlastet und könnte ihre Ressourcen gezielter auf andere Aufgaben ausrichten.

3.8 Reinigung

Derzeit werden das Rathaus sowie die Schulen und Kindergärten täglich gereinigt. Künftig sollen die Reinigungsintervalle – wo immer möglich – bis zu einem Drittel des aktuellen Ausmaßes reduziert werden. Notwendige Bereiche werden weiterhin wie bisher regelmäßig gepflegt, während weniger dringliche Tätigkeiten in längeren Abständen erfolgen. Dadurch lassen sich Reinigungsaufwand und Kosten deutlich senken, ohne dass die Qualität in den wesentlichen Bereichen beeinträchtigt wird.

4. Finanzielle Entwicklungen und Maßnahmen

Die Stadtgemeinde Horn betreibt mehrere Einrichtungen, die teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltslage haben. Neben den Pflichtaufgaben im Bereich Wasser- und Abwasserwirtschaft, welche zu Beginn dargestellt wurden, stellt sich die Situation in den nachstehend angeführten Bereichen wie folgt dar:

4.1 Straßenbeleuchtung – LED-Umrüstung

In den Jahren 2022 und 2023 wurden rund € 470.000 investiert, um sämtliche 1.400 Lichtpunkte im Gemeindegebiet auf LED-Technologie umzurüsten. Dies führt zu einer Einsparung von ca. 58 % beim Stromverbrauch (rund 223.550 kWh p.a.), womit eine jährliche Kostenreduktion in der Höhe von ca. € 40.000 einhergeht.

4.2 Parkdeck Mühlgasse

Die Verwaltung des Parkdecks Mühlgasse wird ab dem Jahr 2026 nicht mehr durch die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel verantwortet, sondern durch die Stadtgemeinde Horn selbst, womit eine jährliche Einsparung von rund € 7.000 erzielt werden wird.

4.3 Kunsthaus Horn

Der Betrieb und die Verwaltung des Kunsthauses Horn stellt für die Stadtgemeinde eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Die Eigentümerin der Liegenschaft, die Ferdinand-Graf-Kurz-Stiftung, hatte und hat keine ausreichenden Ressourcen das ehrwürdige Gebäude eigenständig zu führen, weshalb die Stadtgemeinde Horn seit 2025, davor die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. (100 %-Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Horn) im Rahmen eines Mietvertrages die Aufgaben der Saal- und Zimmervermietung verantwortet. Die lukrierten Erträge aus den Saal- und Zimmervermietungen decken bei weitem die laufenden Aufwendungen nicht. Der Betrieb und die Verwaltung des Kunsthauses Horn verursacht einen jährlichen Abgang von rund € 130.000 bis € 180.000. Für eine Stadtgemeinde mit rund 6.500 Einwohnerinnen und Einwohnern bedeutet dies eine außerordentliche Belastung. Darüber hinaus finden sich unter den Dauermietern einige Vereine, welche ohne die jährliche Subvention der Stadtgemeinde Horn den jeweiligen Mietzins nicht leisten könnten.

Abgesehen davon hat die Stadtgemeinde Horn mit dem Vereinshaus bereits ein repräsentatives und funktionsfähiges Veranstaltungsgebäude, dessen Erhaltung und Verwaltung ebenfalls nicht kostendeckend ist. Langfristig muss daher eine Lösung gefunden werden, um zumindest den jährlichen Abgang beim Kunsthaus wesentlich zu reduzieren.

Ab dem Jahr 2026 werden jedenfalls die Zimmer im Kunsthaus ausschließlich an Gruppen und nicht mehr an Einzelpersonen vermietet. Dadurch verringert sich sowohl der Verwaltungsaufwand als auch der Aufwand für Reinigung und Betreuung.

4.4 Immobilien

Aktuell werden Möglichkeiten geprüft, ausgewählte Immobilien im Eigentum der Stadtgemeinde – etwa Wohnhäuser, das Bezirksgericht, die Schule für Sozialbetreuungsberufe oder das Vereinshaus – zu veräußern. Ziel dieser Überlegungen ist es, finanzielle Spielräume zu erweitern. Welche Objekte

konkret zum Verkauf angeboten werden und in welcher Höhe daraus Einnahmen erzielt werden können, wird derzeit noch erarbeitet.

4.5 Stadtnachrichten

Die Stadtnachrichten erscheinen künftig nicht mehr in sechs, sondern in vier Ausgaben pro Jahr. Die Gesamtkosten pro Ausgabe belaufen sich auf rund € 12.500, denen Inserateneinnahmen von etwa € 5.300 gegenüberstehen. Daraus ergibt sich ein Nettoaufwand von ca. € 7.200 pro Ausgabe. Durch die Reduktion um zwei Ausgaben resultiert eine jährliche Einsparung von rund € 14.400.

4.6 Zinsen für Darlehen

Im Jahr 2024 waren die Zinsen auf einem vergleichsweise hohen Niveau, weshalb die Zinsaufwendungen entsprechend stark zu Buche schlugen und auch in der Finanzplanung für die kommenden Jahre vorsichtshalber hoch angesetzt werden mussten. Inzwischen sind die Zinsen jedoch wieder gesunken, wodurch die tatsächliche Belastung spürbar geringer ausfällt und die Stadtgemeinde nicht in dem Ausmaß mit Mehrkosten rechnen muss.



4.7 Leasing

Zukünftig setzt die Stadtgemeinde bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen sowie bei größeren Investitionen im EDV-Bereich verstärkt auf die Leasingvariante anstelle der klassischen Darlehensaufnahme. Diese Vorgehensweise bringt mehrere Vorteile mit sich: Die Finanzierung wird flexibler gestaltet, hohe Einmalzahlungen werden vermieden und die Liquidität der Gemeinde bleibt geschont. Zudem ermöglicht eine Leasingfinanzierung eine bessere Planbarkeit der Kosten und den regelmäßigen Zugriff auf moderne, technisch aktuelle Ausstattung.

4.8 Parkraumbewirtschaftung

Im Bereich der Parkraumbewirtschaftung ist die Einführung von Parkgebühren vorgesehen. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine geordnete Nutzung der vorhandenen Stellflächen sicherzustellen und gleichzeitig einen Beitrag zur Kostendeckung im Bereich Infrastruktur zu leisten. Die konkrete Höhe der Gebühren sowie der Zeitpunkt der Einführung werden derzeit noch ausgearbeitet und befinden sich in Abstimmung.

- Farbe

Format A4 EUR 1,50 / Kopie

Format A3 EUR 3,00 / Kopie

Ausdruck Digitale Katastralmappe

Format A3 färbig EUR 3,00 / Stück

Format A4 färbig EUR 1,50 / Stück

Format A4 schwarz/weiß EUR 1,00 / Stück

Plakatierung auf Litfaßsäule EUR 5,00 pro Plakat zzgl. Werbeabgabe

Regiearbeiten (EP pro Stunde):

Arbeiter	EUR	50,00
Einachskipper 5 Tonnen	EUR	10,00
Kehrmaschine inkl. Fahrer	EUR	110,00
Klein-LKW exkl. Fahrer	EUR	30,00
Kompressor exkl. Bedienung	EUR	30,00
Rüttelplatte exkl. Bedienung	EUR	30,00
Stapler exkl. Bedienung	EUR	30,00
Traktor inkl. Bedienung	EUR	90,00
Traktor mit Vakuumfass exkl. Bedienung	EUR	60,00
Vibrationsstampfer exkl. Bedienung	EUR	30,00
Walze exkl. Bedienung	EUR	30,00

Wasserwerk Montagearbeiten:

Ausbau Wasserzähler (inkl. 20% MwSt.)	EUR	50,00
Einbau Wasserzähler (inkl. 20% MwSt.)	EUR	50,00
Frostschaden (inkl. 20% MwSt.)	EUR	110,00
Frostschaden ohne Einbau (inkl. 20% MwSt.)	EUR	70,00
Zählertausch (inkl. 20% MwSt.)	EUR	80,00

Leihgebühren:

Absperrgitter verzinkt / Stück / Woche	EUR	10,00
Asphaltschneidegerät / Woche	EUR	30,00
Barelemente / Stück / Woche	EUR	20,00
Bühnenelemente (außerhalb) / Stück / Woche	EUR	40,00
Bühnenelemente (Gemeindegebiet) / Stück / Woche	EUR	20,00
Bühnengeländer + Stiege / Woche	EUR	20,00
Klappleitbake / Stück / Woche	EUR	5,00
Markthütte / Stück *)	EUR	50,00
zzgl. Tagessatz / Stück *)	EUR	15,00
Scherengitter / Stück / Woche	EUR	5,00
Sessel / Stück / Woche	EUR	2,00
Tisch / Stück / Woche	EUR	5,00
Verkaufsstand / Stück / Woche	EUR	20,00
Verkehrszeichen inkl. Steher u. Beschwerung / Stück / Woche	EUR	5,00

*) Diese Leihgebühr wird den Eigentümern der Markthütten (Stadtgemeinde Horn, Verein Echt Horn, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn) nicht in Rechnung gestellt (Beschluss des Gemeinderates vom 09. Oktober 2024, TOP 8).

Verkauf:

Streuriesel / m ³ ab Lager	EUR	70,00
Streuriesel pro Kübel ab Lager	EUR	5,00
Streuriesel pro Scheibtruhe ab Lager	EUR	10,00

Holzverkauf – Eigenwerber (Steuersatz 13%):

Weichholz / rm	EUR	25,00 netto
Bei erschwerten Bringungsverhältnissen bzw. bei Erstdurchforstung pro rm	EUR	20,00 netto
Hartholz / rm	EUR	35,00 netto
Bei erschwerten Bringungsverhältnissen bzw. bei Erstdurchforstung pro rm	EUR	30,00 netto

Verkaufspreise:

Weihnachts-CD	EUR 10,00
Buch „Horner Mosaik“	EUR 49,00
Buch „Horn 1930-1970“	EUR 16,00
Buch „Horn Die Stadt und ihre Mauer“	EUR 10,00
Buch „Die Straßennamen von Horn“	EUR 15,00
Buch „Erinnerungen an Horn, Teil II“	EUR 16,00
Buch „Stadtgeschichte Horn (Band 1 und 2) samt Schuber“	EUR 39,00
Wasserglas	EUR 2,00
Wasserkaraffe	EUR 4,00
Geschenkbbox (mit 1 Karaffe u. 2 Gläsern)	EUR 9,00

Sämtliche Beträge sind, soweit nicht gesondert angeführt, Brutto-Beträge.

B) Stundensatz für die interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes

Arbeiter	EUR 40,00
Klein-LKW inkl. Bedienung	EUR 65,00
Traktor inkl. Bedienung	EUR 70,00
Stapler	EUR 20,00
Kompressor	EUR 20,00

C) Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn

a) Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden und Verbände an die Stadtgemeinde Horn

Schulgemeinde/Verband	Verwaltungskostenbeitrag	
	Buchhaltung	Allgemein
Mittelschulgemeinde Horn	EUR 6.000,00	EUR 7.000,00

Sonderschulgemeinde Horn	EUR 2.500,00	EUR 3.000,00
Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Horn	EUR 3.500,00	EUR 6.500,00
Gemeindeverband Horn für Wasserversorgung	EUR 3.000,00	EUR 5.500,00
Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung	EUR 3.000,00	EUR 6.000,00
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Horn	EUR 2.500,00	EUR 1.000,00
Gemeindeverband der Musikschule Horn	--	EUR 10.000,00

b) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Finanzverwaltung

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 41.000,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 54.000,00

c) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Hoheitsverwaltung – Zentralamt

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 46.000,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 46.000,00

d) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Hoheitsverwaltung – Gewählte Organe

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 20.000,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 20.000,00

D) Pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag bei Schadensabwicklungen im Vermögen der Stadtgemeinde Horn

Bei Schadensabwicklungen im Vermögen der Stadtgemeinde Horn wird zu den von den Vertragspartnern gelegten Rechnungen zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt, dessen Höhe in einer Prozentrelation zur Höhe der von der Stadtgemeinde Horn zu

bezahlenden Rechnungen, einschließlich interne Verrechnungen (Wirtschaftshof, Betrieb Wasserversorgung), wie folgt gestaffelt ist:

- Bei Rechnungen bis EUR 1.000,00 (inkl. USt.) 12 % des Rechnungsbetrages,
mindestens jedoch EUR 35,00
- Bei Rechnungen über EUR 1.000,00
bis EUR 3.000,00 (inkl. USt) 8 % des Rechnungsbetrages,
mindestens jedoch EUR 150,00,
maximal EUR 250,00
- Bei Rechnungen über EUR 3.000,00 (inkl. USt.) 5 % des Rechnungsbetrages,
mindestens jedoch EUR 250,00
maximal EUR 6.000,00“

Beschluss: einstimmig

07. Abschluss eines Fördervertrages mit dem SV Horn (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 09.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Die Förderverträge zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem SV Horn endeten am 30. Juni 2025. Die Damenmannschaft des SV Horn hat sich aufgelöst und die Kampfmannschaft ist in die „Regionalliga Ost“ abgestiegen. Unter Berücksichtigung der neuen Faktenlage soll ein neuer Fördervertrag mit dem SV Horn abgeschlossen werden.

Antrag:

„Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem SV Horn für den Zeitraum 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2028 wird genehmigt.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sind:

Höhe der Förderung:

Die Summe der in einem Kalenderjahr zu entrichtenden Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühren und Wassergebühren sowie zu entrichtenden Grundsteuer werden zu Beginn des dem Förderjahr folgenden Jahres refundiert.

Voraussetzungen:

- Ordnungsgemäßer laufender Spielbetrieb in der „Regionalliga Ost“ gemäß den für die Teilnahme geltenden Bestimmungen und Regeln
- Einhaltung aller für den Spiel- und Vereinsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie Regelungen des Österreichischen Fußballverbandes
- termingerechte Bezahlung aller Vorschreibungen/Lastschriften an Kanalbenützungsgebühren und Wassergebühren sowie Grundsteuer
- ordnungsgemäße Entrichtung der Kommunalsteuer

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung:

- Bestätigung des Obmannes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung der Stadtgemeinde Horn
- Gewährung der Einsicht in die Bücher des SV Horn vor Ort

Vorzeitige Auflösungsgründe:

- Verletzung von Bestimmungen des Fördervertrages
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den SV Horn oder Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung

Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Haushalt / die Gebarung der Stadtgemeinde Horn gegenüber den zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages durch den Voranschlag abgebildeten Einnahmen und Ausgaben derart, dass es der Stadtgemeinde Horn nicht mehr möglich oder zulässig ist, Ermessensausgaben in diesem Verhältnis zu leisten.“

Befangen: GR Stephan Schneider, MBA, BA

Beschluss: einstimmig

Wortmeldungen: GR Walter Kogler-Strommer

08. Widerruf einer Sondernutzung in der KG Breiteneich (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Am 30. Jänner 2013 wurde zwischen der Stadtgemeinde Horn und Frau [REDACTED] [REDACTED] Sonja Fraberger eine Sondernutzungsvereinbarung gem. § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 über einen Teil des Grundstückes Nr. 1302, EZ 120, KG Breiteneich, öffentliches Gut, mit einer Gesamtfläche von 468 m² abgeschlossen. Sonja Fraberger darf diese Teilfläche des Grundstückes Nr. 1302, EZ 120, KG Breiteneich, öffentliches Gut im Ausmaß von 133 m² privat nutzen.

Die Sondernutzung hat mit 01. Jänner 2013 begonnen und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Sondernutzung endet auf jeden Fall bei Wegfall der Widmung der vertragsgegenständlichen Fläche als öffentliches Gut bzw. zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadtgemeinde Horn die Gemeindestraße des Grundstückes Nr. 1302, EZ 120, KG Breiteneich, und damit auch die vertragsgegenständliche Teilfläche straßenbaulich erneuert oder umgestaltet.

Letzteres beabsichtigt die Stadtgemeinde Horn, weshalb die gegenständliche Sondernutzung mit Ablauf des 31. Dezember 2025 widerrufen wird.

Antrag:

„Der Widerruf der Sondernutzungsvereinbarung mit Frau Sonja Fraberger wird gem. § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, über einen Teil des Grundstückes Nr. 1302, EZ 120, KG Breiteneich, öffentliches Gut, im Ausmaß von 133 m³ mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wird genehmigt.

Die auf dieser Fläche befindliche Einfriedung wird entfernt und die betroffene Teilfläche wird zur Verbreiterung der Gemeindestraße straßenbaumäßig befestigt werden.“

Beschluss:

einstimmig

09. Annahme des Fördervertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds als Förderungsgeber für das Projekt "Schwammstadt Horn" (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Gegenstand des Fördervertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit dem Kennzeichen WWF-30172025/2 sind die Förderungen der ABA Horn BA 25 für die Schwammstadt in Horn.

Ausmaß der Förderung:

Vorläufige Förderungssatz: 20%

Vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten: EUR 70.000,00

Die vorläufige Gesamtförderung von EUR 14.000,00 wird in Form von Annuitäten ausbezahlt.

Antrag:

„Die Annahme des Förderungsvertrages mit dem Kennzeichen WWF-30172025/2 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds als Förderungsgeber, ABA Horn BA25, für das Projekt „Schwammstadt Horn“ wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

10. Übernahme von Teilflächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut und Entlassung von Teilflächen aus dem von der Stadtgemeinde Horn verwalteten öffentlichen Gut - KG Breiteneich (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

In der Ortsdurchfahrt Breiteneich, B45, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, eine neue Vermessung durchgeführt.

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 53416, in der KG Breiteneich dargestellten und angeführten Trennstücke Nr. 12, 20, 22 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

Der Restteil der angeführten Grundstücke Nr. 1297/16, 1297/9 und 1362, alle KG Breiteneich, verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.

Die Grundstücke Nr. 1297/14, 1297/15, 1297/7 und 1297/8, alle KG Breiteneich, werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

Die Trennstücke Nr. 2, 5, 6, 7, 10, 11, 13, 16, 19, 21, 24, 26, 28, 30 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

Gesamt gibt es einen **Flächenzuwachs von 1.193 m²** und einen **Flächenabfall von 293 m²**.

Antrag:

„Es wird beschlossen:

*1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 53416**, in der KG Breiteneich dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:*

Trennstück Nr. 12, 20, 22

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 1297/16, 1297/9, 1362

1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 1297/14, 1297/15, 1297/7, 1297/8

*2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 53416**, in der KG Breiteneich dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:*

Trennstück Nr. 2, 5, 6, 7, 10, 11, 13, 16, 19, 21, 24, 26, 28, 30

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

Beschluss: einstimmig

11. Übernahme von Teilflächen in das Eigentum der Stadtgemeinde Horn und Übernahme und Widmung von Teilflächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut - KG Breiteneich (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Nach der Neuerrichtung der Trafostation der EVN, Netz NÖ GmbH und der Errichtung von 2 Verteilerkästen von Kabelplus in Breiteneich soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 3, im Ausmaß von 69 m² von den gemeinsamen Grundstückseigentümern des Grundstück Nr. 1546, EZ 102, KG Breiteneich, Frau Hermine Amon und Herrn Josef Amon in das Eigentum der Stadtgemeinde Horn, Grundstück Nr. 1545, EZ 123, KG Breiteneich, übernommen werden. Zusätzlich soll von der Stadtgemeinde Horn auch ein Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 9 m² vom Grundstück Nr. 1546, EZ 102, KG Breiteneich, im gemeinsamen Eigentum von Frau Hermine Amon und Herrn Josef Amon in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1535, EZ 120, KG Breiteneich, übernommen werden. Vom Grundstück Nr. 1545, EZ 123, KG Breiteneich, im Eigentum der Stadtgemeinde Horn wird ein Trennstück im Ausmaß von 16 m², in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1535, EZ 120, KG Breiteneich, übernommen.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, das im Teilungsplan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33296, ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 1546, EZ 102, KG Breiteneich, im Ausmaß von 9 m² und vom Grundstück Nr. 1545, EZ 123, KG Breiteneich, das

ausgewiesene Trennstück 2, im Ausmaß von 16 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn, Grundstück Nr. 1535, EZ 120, KG Breiteneich, zu übernehmen und als öffentliches Gut zu widmen. Weiters wird vom Grundstück Nr. 1546, EZ 102, KG Breiteneich, das Trennstück 3 im Ausmaß von 69 m² in das Grundstück Nr. 1545, EZ 123, KG Breiteneich, Eigentum der Stadtgemeinde Horn übernommen.“

Beschluss: einstimmig

12. Übernahme und Widmung von Teilflächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut und Abtretung von Teilflächen aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Horn - KG Mödring (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Nach einer Grenzvermessung in Mödring soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 3 im Ausmaß von 16 m² vom Grundstückseigentümer des Grundstück Nr. 47/3, EZ 254, KG Mödring, Herrn Kurt Schmid, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 47/2, EZ 190, KG Mödring, übernehmen. Im Gegenzug übernimmt der Eigentümer des Grundstückes Nr. 47/3, EZ 254, KG Mödring, Herr Kurt Schmid, das Trennstück 1 im Ausmaß von 14 m² vom Grundstück Nr. 1117/1, EZ 56, Eigentum der Stadtgemeinde Horn und das Trennstück 2 im Ausmaß von 2 m² vom Grundstück Nr. 1117/2, EZ 56, Eigentum der Stadtgemeinde Horn. Das Trennstück 4 im Ausmaß von 15 m² wird von den Grundstückseigentümern des Grundstückes Nr. 48/2, EZ 86, KG Mödring, Frau Ilse Amon und Herrn Anton Amon, zum Grundstück Nr. 47/2, EZ 190, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn kostenlos abgetreten.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, das im Teilungsplan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33118, ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 1117/1, EZ 56, KG Mödring, im Ausmaß von 14 m² und vom Grundstück Nr. 1117/2, EZ 56, KG Mödring, das ausgewiesene Trennstück 2 im Ausmaß von 2 m² an das Grundstück Nr. 47/3, EZ 254, KG Mödring,

zu übergeben. Vom Grundstück Nr. 47/3, EZ 254, KG Mödring, ist das Trennstück 3 im Ausmaß von 16 m² zum Grundstück Nr. 47/2, EZ 190, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn und das Trennstück 4 im Ausmaß von 15 m² vom Grundstück Nr. 48/2, EZ 86, KG Mödring, zum Grundstück Nr. 47/2, EZ 190, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn zu übernehmen und zu widmen.“

Beschluss: einstimmig

13. Übernahme und Widmung einer Teilfläche in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut - KG Horn (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Nach der Grenzvermessung bei der Liegenschaft des Instituts Haus der Barmherzigkeit soll die Teilfläche 1 im Ausmaß von 152 m² vom Grundstück Nr. 1521/10, EZ 873, KG Horn, im Eigentum der Stadtgemeinde Horn, an das Grundstück Nr. 1521/2, EZ 2781, KG Horn, im Eigentum des Instituts Haus der Barmherzigkeit verkauft werden. Vom Grundstück Nr. 1521/2, EZ 2781, KG Horn, im Eigentum des Instituts Haus der Barmherzigkeit, übernimmt die Stadtgemeinde Horn die Teilfläche 2 im Ausmaß von 61 m² in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 2050, EZ 1847, KG Horn.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, das im Teilungsplan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33146, ausgewiesene Trennstück 2 im Ausmaß von 61 m² vom Grundstück Nr. 1521/2, EZ 2781, KG Horn, im Eigentum des Instituts Haus der Barmherzigkeit, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 2050, EZ 1847, KG Horn, zu übernehmen und zu widmen.“

Beschluss: einstimmig

um ca. 10 % angehoben werden. Abseits der Streichung der Tarife für Individualreisende soll ein Kinder- und Kleinkindertarif eingeführt werden.

Antrag:

„Die Neufestsetzung der Tarife (Brutto-Beträge) pro Person pro Tag für die Zimmervermietung im Kunsthaus Horn ab 01. Jänner 2026 wird wie folgt genehmigt:

Kategorie / Altersgruppe	Alter	Notizen	Alt €	NEU €
Einzelzimmer Individualgast	–	Vollzahler	43,30	xxx
Doppel-/Mehrbettzimmer Individualgast	–	Vollzahler	36,60	xxx
Einzelzimmer Seminartarif	–	Vollzahler	34,40	38,00
Doppel-/Mehrbettzimmer Seminartarif	–	Vollzahler	31,00	34,00
Baby / Kleinkind	0–2 Jahre	Kostenlos	xx	0,00
Kind	3–15 Jahre	60 % des Erwachsenenpreises	xx	20,00
Schüler	–	Festpreis	24,00	24,00
Student	–	Festpreis	26,00	26,00“

Beschluss: einstimmig

17. Beschluss eines Nachtrages zur Nutzungsvereinbarung mit dem Verein "JUKU" und dem ÖAMTC-Zweigverein Horn über die Räumlichkeiten in der ARENA Horn (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 04.09.2025

Finanzausschuss | 10.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Mit dem Verein JUKU – „Verein zur Förderung und Unterstützung von Jugendkultur“ und dem ÖAMTC Zweigverein Horn wurde eine Nutzungsvereinbarung vom 17. Oktober 2017 über Räumlichkeiten in der Arena Horn mit Wirksamkeit vom 01. November 2017 unbefristet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. Oktober 2017 (TOP 6) abgeschlossen.

Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt EUR 100,00 brutto.

Nunmehr soll, wie bei allen anderen Nutzern auch, das Nutzungsentgelt nach dem Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert werden, weshalb die gegenständliche Vereinbarung demgemäß abzuändern ist.

Antrag:

„Der Abschluss eines Nachtrages zur Nutzungsvereinbarung vom 17. Oktober 2017 über Räumlichkeiten in der Arena Horn mit dem Verein JUKU – „Verein zur Förderung und Unterstützung von Jugendkultur“ und dem ÖAMTC Zweigverein Horn wird wie folgt genehmigt:

Punkt IV. lautet neu:

*Auf die Dauer der Überlassung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten leisten die Nutzer zur ungeteilten Hand ein monatliches Nutzungsentgelt in der Höhe von **EUR 100,00 brutto**.*

Das Nutzungsentgelt unterliegt der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020, verlautbart vom Österreichischen Statistischen Zentralamt oder einem an seine Stelle tretenden Index oder einem anderen vergleichbaren Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung nach dem VPI 2020 ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl, sohin Jänner 2026. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Das indexangepasste Nutzungsentgelt wird ab Juli vorgeschrieben.

Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Nutzungsentgelts als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtgemeinde Horn zu bezahlen.

Im vereinbarten Nutzungsentgelt sind grundsätzlich sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern enthalten.

Sollten jedoch durch diese Nutzungsvereinbarung der Stadtgemeinde Horn erhöhte oder zusätzliche Gebühren, Abgaben oder Steuern vorgeschrieben werden, sind diese von den Nutzern innerhalb eines Monats ab Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu ersetzen.

Die Änderung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.“

Beschluss: einstimmig

18. Teilnahme am Wettbewerb für die künstlerische Gestaltung der Sichtbetonmauer im Eingangsbereich des Museums Horn - Kunst im öffentlichen Raum (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 04.09.2025

Stadtrat | 24.09.2025

Sachverhalt:

Kunst im öffentlichen Raum Niederösterreich als Teil der Abteilung Kunst und Kultur des Landes Niederösterreich unterstützt Gemeinden bei der Entwicklung, Realisierung und Präsentation künstlerischer Projekte im Außenraum. 1992 – 1996 wurde von Lindner Architektur der Eingangsbereich, der als architektonisches Bindeglied der einzelnen Ausstellungsbereiche dient, mit einer Sichtbetonwand mit 13 Konsolen, welche aus der Wand herausragen, gestaltet. Diese Konsolen sollen nun künstlerisch bespielt werden. Dabei sollen die im Museum präsentierten Inhalte bereits im Außenraum sichtbar werden und so als Anreiz für einen Besuch dienen.

Zurzeit findet die Ausschreibung zu diesem Projekt statt, bei der sich Künstler und Künstlerinnen beim Kulturland Niederösterreich mit ihrem erarbeiteten Konzept bewerben können.

In einer Gremiumssitzung am 05. Dezember 2025 werden die eingereichten Konzepte durch die jeweiligen Künstler bzw. Künstlerinnen vorgestellt und durch die Jury aufgrund diverser Kriterien beurteilt und so der Gewinner/die Gewinnerin dieses Projekts ermittelt.

Die Kulturabteilung des Landes NÖ sowie die Stadtgemeinde Horn beabsichtigen anschließend den Gewinner/die Gewinnerin mit der künstlerischen Umsetzung des Entwurfs zu beauftragen. Nach erfolgter Terminvereinbarung der Stadtgemeinde Horn mit dem Künstler/der Künstlerin für die Gestaltung der Sichtbetonmauer wird diese, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin, durch den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Horn gereinigt.

Sachverhalt:

Im Museum soll ein Traktorunterstellplatz errichtet werden. Die Vorbegutachtung durch den Bausachverständigen der Stadtgemeinde Horn verlief positiv. Die Zustimmung des Grundeigentümers, Herrn DI Hoyos, wurde bereits eingeholt. Der Auftrag wurde im Museumsprojekt 2025-2027 mit geschätzten Kosten in der Höhe von EUR 10.000,00 budgetiert. Die Bauausführung soll im Herbst/Winter 2025 erfolgen. Laut aktuellen Angeboten ergeben sich Mehrkosten von EUR 809,60, welche nicht budgetiert sind. Die Mehrkosten von ca. EUR 900,00 sind somit in einem Nachtragsvoranschlag 2025 zu budgetieren. Der Wirtschaftshof übernimmt die Errichtung von Fundamenten für vier eiserne Pfostenschuhe. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf EUR 744,40.

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung eines Traktorunterstellplatzes im Museum Horn wird wie folgt genehmigt:

- Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, laut Angebot vom 25.08.2025 für den Einreichplan exkl. Bauführertätigkeiten EUR 1.200,00 netto (EUR 1.440,00 brutto)
- Zimmerei List, 3754 Irnfritz, Gartenweg 5, laut Angebot vom 05.02.2024, welches am 25.08.2025 ergänzt wurde, für die Zimmererarbeiten inkl. Bauführertätigkeit EUR 6.050,64 netto (EUR 7.260,77 brutto)
- Mauthner Dach GmbH, 3571 Gars am Kamp, Schillerstraße 163, laut Angebot Nr. 2025-251, vom 06.08.2025 für die Dachdeckerarbeiten EUR 3.558,96 netto (EUR 4.270,75 brutto).

Dies ergibt eine Gesamtsumme von EUR 10.809,60 netto (EUR 12.971,52 brutto). Dieses Vorhaben ist Bestandteil des Museumsprojektes 2025-2027 und sind die Aufwendungen mit einem Betrag von EUR 10.000,00 bedeckt. Die Mehrkosten von ca. EUR 900,00 sind in einem Nachtragsvoranschlag 2025 zu budgetieren.

Die Leistungen des Wirtschaftshofes in der Höhe von EUR 744,40 (Kostenschätzung Ing. Strommer) für die Errichtung von Fundamenten werden ebenfalls genehmigt.“

Beschluss:

einstimmig

Sachverhalt:

Der Stadtplan der Stadtgemeinde Horn wird wieder neu aufgelegt.

Auflage 10.000 (statt 15.000 wie in den letzten Jahren)

Verteilung Stadtamt, Museum, Kunsthaus – Bewerbung auf Cities, Facebook und Homepage (nicht mehr über Postwurfsendung als Beilage zu den Gemeindenachrichten, da zu teuer)

Die Stadtgemeinde Horn soll selbst auch mit einem Inserat im Stadtplan vertreten sein.

Antrag:

„Die Schaltung eines Inserates (9,0 cm x 7,0 cm) in der kommenden Neuauflage des Stadtplans der Stadtgemeinde Horn von der Schubert & Franzke Gesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Kranzbichlerstraße 57, um EUR 918,75 netto (EUR 1.102,50 brutto) inkl. Werbeabgabe, wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

22. Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses (GR Manfred Colleselli)

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 16. September 2025 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Waldbesitz Gemeindegewald).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 23 bis 25 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Genehmigung eines Liegenschaftsverkaufes durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Einleitung eines Rechtsstreites

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende: 21:15 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der FPÖ:

Stadtrat BR Klemens Kofler

Vertreter der Grünen – Horn

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der NEOS:

Gemeinderat Stephan Schneider, MBA, BA

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2025